

An das
Bundesministerium für Inneres

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 202. Sitzung am 12. Jänner 2011 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 2 – Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Zu Z 42 (§ 102 Abs. 1):

§ 102 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG 2005) sieht in der geltenden Fassung vor, dass die Behörden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof den Namen, das Geschlecht, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschriften, die Staatsangehörigkeit, die Namen der Eltern, Aliasdaten, Ausstellungsbehörden, Ausstellungsdaten und Nummern mitgeführter Dokumente, allfällige Hinweise über die Gefährlichkeit beim Einschreiten einschließlich sensibler Daten, soweit deren Verwendung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen anderer notwendig ist, Daten, die für die Einreise- und Aufenthaltsberechtigung und für die Zulässigkeit der Anhaltung in Schubhaft maßgeblich sind, Fahndungsdaten zur Festnahme, Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke der Finger, Unterschrift und verbale Beschreibung äußerlicher körperlicher Merkmale eines Fremden **im Fremdenregister (§ 101 FPG 2005) gemeinsam verarbeiten und benützen dürfen.**

Abfragen aus dem Fremdenregister sind nach § 102 Abs. 2 FPG 2005 in der geltenden Fassung **nur zulässig, wenn der Fremde zumindest nach dem Namen, einer**

ihm zugeordneten Zahl oder einem Papillarlinienabdruck bestimmt wird. Für Zwecke des § 107 Abs. 2 FPG 2005 dürfen als Anfragekriterium auch Daten zur Gültigkeit von Einreise- und Aufenthaltsberechtigungen verwendet werden. **Soweit nicht ein Papillarlinienabdruck als Auswahlkriterium verwendet wird, dürfen Papillarlinienabdrücke und die Unterschrift nur beauskunftet werden, wenn dies eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung einer behördlichen Aufgabe darstellt.**

Personenbezogene Daten Dritter dürfen nach § 102 Abs. 3 FPG 2005 in der geltenden Fassung nur verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist. Dies steht einer Beauskunftung der Gesamtzahl der diesen Dritten betreffenden Datensätze samt einem Hinweis auf den jeweiligen Auftraggeber dieser Verarbeitungen nicht entgegen, soweit dies nur im Rahmen der Verarbeitung der Daten eines Fremden erfolgt, auf den sich eine Amtshandlung unmittelbar bezieht.

Übermittlungen der gemäß § 102 Abs. 1 FPG 2005 verarbeiteten Daten sind gemäß § 102 Abs. 4 FPG 2005 in der geltenden Fassung an Sicherheitsbehörden und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege sowie an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, die Finanzstrafbehörden und die mit der Vollziehung des Ausländer-Beschäftigungsgesetzes betrauten Behörden in Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung und an Sicherheitsbehörden, Personenstandsbehörden und an Staatsbürgerschaftsbehörden zulässig, **wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.** Im Übrigen sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Alphanumerische Daten, Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke und Unterschriften sind nach § 102 Abs. 5 FPG 2005 in der geltenden Fassung physisch getrennt zu verarbeiten. Jede Abfrage und Übermittlung personenbezogener Daten aus der Zentralen Informationssammlung ist so zu protokollieren, dass die Zulässigkeit der durchgeführten Verwendungsvorgänge überprüfbar ist. Die Protokollaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

Die **Novelle zum FPG 2005** sieht nun vor, dass **zusätzlich zu den in § 102 Abs. 1 FPG 2005 aufgezählten Datenarten** auch **radiologische Daten (Z 17 leg.cit.)** und

DNA-Daten (Z 18 leg.cit.) eines Fremden im **Fremdenregister** gemeinsam verarbeiten werden dürfen. **Vorweg ist allerdings zu untersuchen, woher die DNA-Daten stammen bzw. wie sie ermittelt werden.**

Das bereits in der geltenden Rechtslage vorgesehene, mit der **Fremdenrechtsnovelle 2009**, BGBl. I 122 (nach dem Muster des § 29 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG) in § 5 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), in § 18 Abs. 2 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und in § 12a FPG 2005 eingeführte **Instrument der DNA-Analyse** kommt **nur auf Verlangen des Fremden** in Betracht und dient ausschließlich der **Überprüfung eines behaupteten (aber angezweifelt) Verwandtschaftsverhältnisses**. Die geltende Rechtslage sieht ausdrücklich vor, dass im weiteren Verfahren **nur die Information über das Verwandtschaftsverhältnis verwendet werden darf und dass alle „darüber hinaus gehenden Daten“ zu löschen sind**. Die parlamentarischen Materialien haben dazu klarstellend festgehalten, dass unter den zu löschenden Daten insbesondere die DNA-Daten zu verstehen sind (RV 330 BlgNR 24. GP, S 19). Grundsätzlich ist somit anzumerken, dass sich das „**Verlangen**“ (bzw. die „**Zustimmung**“) nach § 12a FPG 2005 zur Vornahme der DNA-Analyse auf die Feststellung eines Verwandtschaftsverhältnisses bezieht, **nicht jedoch eine weitere Verarbeitung bzw. Übermittlung der DNA-Daten an andere Behörden umfasst**.

Daraus folgt aber, dass die im nunmehrigen Entwurf vorgeschlagene **Schaffung einer Ermächtigung** an die Vollziehung, im zentralen Fremdenregister auch die **Datenkategorie „DNA-Daten“ zu verarbeiten** (§ 102 Abs. 1 Z 18 FPG 2005), in dieser Allgemeinheit **durch den Zweck des Vollzugs des Fremdenwesens nicht gerechtfertigt und daher gesetzlich nicht gedeckt wäre bzw. auch unklar wäre, woher die gegenständlichen DNA-Daten überhaupt stammen sollen, da gemäß § 12a letzter Satz FPG 2005 eine gesetzlich angeordnete Löschungsverpflichtung besteht**.

Im Fall der **Übermittlung** von sensiblen Daten, insbesondere radiologischen Daten und DNA-Daten, nach § 102 Abs. 4 FPG 2005 **wäre umso weniger erkennbar, wozu diese Daten beim dort genannten, weiten Empfängerkreis überhaupt benötigt werden und wie die Verhältnismäßigkeit der Verwendung dieser – für**

Zwecke des fremdenrechtlichen Verfahrens verarbeiteten – Daten durch den genannten Empfängerkreis begründet werden könnte. Im Übrigen erschiene angesichts des letzten Satzes des § 102 Abs. 4 FPG 2005 unklar, ob auch für die Datenübermittlungen nach Satz 1 des Abs. 4 leg.cit. jeweils eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist.

Grundsätzlich wird anzunehmen sein, dass es für den Zweck des Vollzugs des Fremdenwesens ausreicht, die im Fremdenregister enthaltene **Information darauf zu beschränken, dass eine Untersuchung stattgefunden hat und zu welchem Ergebnis sie geführt hat** (nämlich das durch ein radiologisches Verfahren eingegrenzte Alter des Betroffenen bzw. die festgestellten oder widerlegten Verwandtschaftsverhältnisse). Dies wäre **gesetzlich klar zu determinieren**.

Im Ergebnis ist daher auf Grund der oben dargestellten Überlegungen festzuhalten, dass die in § 102 Abs. 1 FPG 2005 **vorgesehene Ergänzung klarstellend umzuformulieren ist**.

Die **informierten Vertreter des Bundesministeriums für Inneres** haben demgemäß in der **Sitzung des Datenschutzrates am 12. Jänner 2011 bekannt gegeben**, dass der durch die Formulierung erweckte Eindruck der **Aufnahme des Inhalts von radiologischen Daten und DNA-Daten in das zentrale Fremdenregister auf einem Missverständnis beruht und nur das Ergebnis** der Datenauswertung gemeint war. Die **informierten Vertreter haben zugesagt**, dass durch eine **Neuformulierung der diesbezüglichen Gesetzesstellen** klargestellt wird, dass **ausschließlich das Ergebnis gespeichert wird**. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass im gesamten Gesetz (insb. auch in Bezug auf § 12a FPG 2005) **unmissverständliche Formulierungen verwendet werden**.

19. Jänner 2011

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende:

MAIER

Elektronisch gefertigt